

**Plangenehmigung gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Errichtung eines
Tümpelfeldes am Gewässer Grenzbach in Wetzlar, Gemarkung Hermannstein**
Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Das Forstamt Wetzlar (Hessen Forst) beabsichtigt die Anlage eines Tümpelfeldes zum Wasserrückhalt im Wald am Gewässer Grenzbach in Wetzlar, Gemarkung Hermannstein.

Hierbei handelt es sich um einen genehmigungspflichtigen Gewässerausbau nach § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

Für dieses Vorhaben war nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBI. I 540) durch die zuständige Behörde festzustellen, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht. Die beabsichtigten Maßnahmen stellen ein Vorhaben im Sinne der Anlage 1 zum UVPG, Nr. 13.18.2 i. V. m 13.6.2 dar.

Die behördliche Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG, die unter Beteiligung der Fachbehörden auf der Grundlage von Vorplanungen und Antragsunterlagen durchgeführt wurde, hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durch das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG zu erwarten sind. Diese Einschätzung gilt unter Beachtung sämtlicher in den Antragsunterlagen dargelegten Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Gebiete.

Es besteht somit keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Gründen, die sich aus der geforderten überschlägigen Prüfung ergeben:

Die Herstellung des Tümpelfeldes mit Speisung über eine Flutschwelle durch das Oberflächengewässer Grenzbach dient als Retentionsraum bei Starkregenereignissen und Wasserrückhalt in Waldflächen.

Der Flächenverbrauch des Tümpelfeldes ist mit ca. 400 m² als verhältnismäßig gering einzustufen. Durch die Maßnahme wird der Boden durch Abgrabung/Vertiefung von vorhandenen Senken nur geringfügig verändert.

Die Quantität und Qualität des Gewässers werden nur temporär während der Bauarbeiten beeinträchtigt. Nach Beendigung der Bauarbeiten sind Verbesserungen gegenüber dem Status quo zu erwarten.

Das Vorhaben befindet sich im Trinkwasserschutzgebiet (WSG 532-165). Das Grundwasser bleibt hingegen von der Maßnahme unberührt.

Eine Beeinträchtigung der Flora und Fauna ist temporären während der Bauphase möglich.

Risiken für die Umwelt oder die Gesundheit des Menschen durch die Erzeugung von Abfällen, Umweltverschmutzung und Belästigungen, insbesondere Luft- und Lärmemissionen, sowie aufgrund von Störfällen, Katastrophen oder Unfällen sind nicht gegeben.

Die Maßnahme dient der Renaturierung, der Biotoptverbesserung sowie dem Artenschutz und der Retention. Somit ist mit einer positiven Entwicklung der Flora und Fauna nach Abschluss der Maßnahmen zu rechnen. Die Maßnahme befindet sich außerdem in keinem amtlich festgesetzten

Überschwemmungsgebiet oder Hochwasserrisikogebiet (faktisches Überschwemmungsgebiet). Die positiven Auswirkungen durch Umsetzung der Maßnahmen sind dauerhaft.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Wetzlar, den 25.11.2025

Der Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises